

Zeitschrift: Technische Mitteilungen / Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe = Bulletin technique / Entreprise des postes, téléphones et télégraphes suisses = Bollettino tecnico / Azienda delle poste, dei telefoni e dei telegrafi svizzeri

Herausgeber: Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe

Band: 30 (1952)

Heft: 6

Buchbesprechung: Literatur = Littérature = Letteratura

Autor: Langenberger, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Entschädigung nach Enteignungsrecht in Frage kommen (ElG 12).

Die *Widerruflichkeit* des Benützungsrechts wirkt sich oft für die Verwaltung nicht sehr angenehm aus. Die TT-Anlage muss weichen, wenn der Kanton oder die Gemeinde den Boden überbauen will oder wenn sie die Verlegung oder Umgestaltung einer Strasse oder Kanalisation *verunmöglich* (ElG 8). Das Gesetz sieht Sanktionen vor, wenn es einem Grundeigentümer einfallen sollte, den widerruflichen Charakter des Durchleitungsrechtes schikanös zu gebrauchen: Wenn die PTT-Verwaltung auf Verlangen des Grundeigentümers ihre Anlage entfernt und dieser dann binnen Jahresfrist trotzdem nicht baut, dann hat er ihr die Verlegungskosten zu vergüten. Hieraus folgt, dass im Normalfall die Verwaltung die Verlegungskosten zu tragen hat.

Um zu verhindern, dass kurze Zeit nach der Erstellung ihrer Anlagen der PTT-Verwaltung aus Änderungen oder Beseitigungen unnötige Kosten entstehen, sollten sich die Telephondirektionen unbedingt vor Baubeginn beim Strasseneigentümer erkundigen, ob er in nächster Zeit an dieser Strasse Änderungen vornehmen werde.

Eine Änderung oder Beseitigung der PTT-Linie ist nicht immer unbedingt nötig, wenn der Strasseneigentümer oder ein von ihm beauftragter Unternehmer Arbeiten an der Strasse vornehmen will, doch erweist sich sehr oft die PTT-Linie diesen Arbeiten *hinderlich*, so dass daraus dem Strasseneigentümer Mehrkosten erwachsen. Wie verhält es sich mit diesen? Die PTT-Verwaltung wehrt sich dagegen, wenn

ihr der Strasseneigentümer *nachträglich* erklärt, er sei durch ihre Leitungen behindert worden und müsse ihr deshalb für seine Mehrauslagen Rechnung stellen. Wenn er der Verwaltung bis zum Baubeginn nichts mitgeteilt hat, dann hat er damit dargetan, dass die PTT-Anlage ihn nicht störe. Immerhin ist vorausgesetzt, dass der Strasseneigentümer ein Hindernis zum voraus erkennen konnte; denn über nicht voraussehbare Hindernisse lässt sich keine allgemeine Regel aufstellen.

Grundsätzlich sollte also der Strasseneigentümer der Verwaltung *vor* Baubeginn von seinem Arbeitsprogramm Kenntnis geben. Vielfach lässt es sich nicht umgehen, dass die Verwaltung die aus der Behinderung entstehenden Mehrkosten übernimmt. Sie tut ebenfalls gut daran, wenn sie in solchen Fällen ihre Mithilfe anbietet (Abordnen eines Beamten auf die Baustelle, Stützen der freigelegten Kabelleitung usw.).

Der Strasseneigentümer, der eine PTT-Linie *beschädigt*, kann sich nicht etwa auf den Standpunkt stellen, er könnte die Beseitigung der Linie verlangen und sei daher jeder Verantwortung enthoben. Die Verwaltung ist trotz der *Widerruflichkeit* des Benützungsrechts nicht schutzlos. Wer in der Nähe einer PTT-Linie Grabarbeiten vornimmt, hat eine erhöhte Vorsichtspflicht zu beobachten. Beschädigt er eine solche Leitung, dann wird er schadenersatzpflichtig, unter Umständen sogar strafbar. Auch hier ist für die Verwaltung von Vorteil, wenn sie, wie eben erwähnt, zu den Bauarbeiten Hand bietet und Schäden vorbeugen hilft.

Literatur – Littérature – Letteratura

Buttler, Kurt. Aufgaben aus der Fernmeldetechnik (Telegraphen-, Fernsprech- und Funktechnik) nebst Lösungen. Dritte, verbesserte Auflage. Wolfshagen-Scharbeutz (Lübecker Bucht), Westphal Buchgesellschaft mbH., 1951. 284 S. Preis Fr. 16.40.

Das Erscheinen der dritten Auflage der «Aufgaben aus der Fernmelde-Technik» von Kurt Buttler beweist, dass dieses Werk einen recht guten Anklang bei den Fernmeldetechnikern gefunden hat, vermutlich, weil es eine Lücke in der vorhandenen technischen Literatur ausfüllt. Jedes Kapitel besteht aus einer gewissen Zahl Aufgaben, die das zur Behandlung gelangende Prinzip mit der zu verwendenden Formel angeben, die mit einem Zahlenbeispiel durchgerechnet werden. Diese Darlegung ist für den Leser sehr bequem und regt viele Gedanken und Ideen an.

Das Buch ist in vierzehn Kapitel unterteilt; jedes ist einem ganz bestimmten Gebiet der Elektrizität oder der Fernmeldetechnik gewidmet. Im ersten Kapitel werden 31 Aufgaben über die Kapazität behandelt. Das Ohmsche Gesetz in Gleichstromkreisen – Gegenstand des zweiten Kapitels – vermittelt Stoff für 61 Probleme. Abschnitt C enthält 10 Aufgaben über elektrolytische Vorgänge und Abschnitt D 40 solche über Stromverzweigungen in Gleichstromkreisen. Der nächste Abschnitt (E) bezieht sich mit 29 Aufgaben auf die elektrische Arbeit und Leistung in Gleichstromkreisen. Mit den 10 Aufgaben des Abschnittes F geht der Verfasser auf die Frage des Gleichstromverlaufes auf oberirdischen Leitungen über. Über Elektromagnetismus und Induk-

tion sind 39 Aufgaben im Abschnitt G enthalten. Im Abschnitt H sind 29 Aufgaben über Ausgleichsvorgänge in Gleichstromkreisen gestellt und gelöst. Im nächsten Kapitel J sind 76 Aufgaben über sinusförmige Wechselströme in lokalen Stromkreisen zu finden. Über die elektrischen Schwingungen und die Beeinflussung von Fernmeldeleitungen durch Drehstromanlagen sind 43 Aufgaben im Abschnitt K bzw. 9 Aufgaben im Abschnitt L zu finden. Der Abschnitt M ist derjenige, in dem vom Verfasser die grösste Zahl von Aufgaben, das heisst 86 gestellt werden. Sie beziehen sich auf die Fortpflanzung sinusförmiger Wechselströme auf Fernsprechleitungen (homogene und inhomogene Fernsprechleitungen, Pupinleitungen, Breitbandleitungen, Antennen). Über Kettenleiter (Eichleitungen, Drosselketten, Siebketten) sind 28 Berechnungsbeispiele im Abschnitt N zu finden und über die Verstärkeröhre deren 14 im Abschnitt O.

In einem Anhang sind Formeln für das Rechnen mit komplexen Zahlen und die trigonometrischen Funktionen wiedergegeben. Er enthält ebenfalls Tafeln mit Werten in abgekürzter Form von e^{-x} , e^{+x} , $\sin \cdot h \cdot x$ und $\cos \cdot h \cdot x$ sowie Formeln aus der Elektrotechnik. Dieser kurze Inhaltsüberblick zeigt, dass das Werk alle Gebiete der Fernmeldetechnik berührt. Auch die jüngeren Fernmeldetechniker werden daran Interesse finden, vor allem diejenigen, die Freude an rechnerischen Aufgaben haben und sich gerne damit vertraut machen möchten.

A. Langenberger.